

HOSPIZKREIS OTTOBRUNN e.V.

Präambel

Mit dieser neuen Satzung werden nachstehende Satzungen ersetzt.

- 18.04.2002
- 12.02.2005
- 08.04.2008

Als Gründungsdatum des Hospizkreises Ottobrunn gilt der Tag der Eintragung der ersten Satzung also der **18.04.2002**.

SATZUNG

§1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizkreis Ottobrunn“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen zur Förderung der Hospizarbeit. Er fördert alles, was Menschen ein würdevolles und schmerzfreies Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht und den trauernden Angehörigen hilft, den erlittenen Verlust zu verarbeiten.

- (3) Zweck des Vereins ist:
- (a) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch
 - ambulante Hospiz-Helfertätigkeit in Krankenhäusern, Wohnheimen und privaten Wohnungen,
 - palliativ-pflegerische/medizinische Betreuung und psycho-soziale Begleitung der Sterbenden.
 - (b) Förderung mildtätiger Zwecke durch Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen nach den Grundsätzen der Hospizarbeit. Dies soll erreicht werden insbesondere durch:
 - ehrenamtliche Begleitung von terminal erkrankten Menschen sowie von deren Angehörigen,
 - Trauerarbeit in Form von Einzelgesprächen, Gruppengesprächen und Veranstaltungen (Wanderungen, Trauer-Café etc.)
 - Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, sozialen Einrichtungen sowie mit allen Personen und Institutionen, die die Hospizarbeit fördern,
 - Verbreitung der Hospizidee durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - (c) Förderung der Bildung durch Schulung, Führung und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke im Sinne der Hospizbewegung.

§3 *Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
 - (b) mit dem Tod des persönlichen Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
 - (c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Ziele der Hospizbewegung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 *Mittel des Vereins*

Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind:

- (a) Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (b) Kostenerstattungen und Zuschüssen
- (c) Spenden
- (d) Stiftungen, letztwillige Verfügungen usw.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 *Der Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) zwei Stellvertretern,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Schriftführer

Der Vorstand kann im Einzelfall für spezielle Themen sachkundige Personen hinzuziehen.

Diese haben rein beratende Funktion; ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch einen der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins und die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung der Ziele der Hospizbewegung
- die Erstellung des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans
- die fachliche Leitung des Vereins
- die Personalführung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern steht nur der Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge, über die entschieden werden soll, sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe des Grundes abgeben. Der Vorstand hat dann unverzüglich nach dem Verfahren zur ordentlichen Versammlung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf bis zu 3 weitere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - (d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme von deren Bericht
 - (e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Wortlautes bekannt zu geben.
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Änderungen des Zwecks und die Verfügung über das gesamte Vereinsvermögen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu den in §2 Abs. 6 genannten Zwecken zu verwenden.

§ 9 Inkraftsetzung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2014 einstimmig genehmigt.